
Der etwas andere Melanchthon

Unzeitgemäße Anmerkungen zum Melanchthon-Jahr

Erich Geldbach

Am 20. November 1535 fanden sich zahlreiche fremde Gäste bei dem Müller Hans Peißker von Kleineutersdorf an der Saale ein. Wie nicht selten in der Reformationszeit stand eine Mühle als Versammlungsort zur Verfügung. Mühlen lagen oft außerhalb von Stadtmauern oder Ortschaften, waren daher schwer zu überwachen und deshalb beliebter Treffpunkt religiöser Abweichler. Hans Peißker war aufgefallen, weil er es abgelehnt hatte, einem Bekannten ein Kind aus der Taufe zu heben. Seine Mühle stand daher schon einige Zeit unter Beobachtung; aber am Morgen des 21. November 1535 schlugen die von den Behörden bestellten Häscher zu und verhafteten den Müller, seine sechzehnjährige Tochter und sämtliche Gäste – etwa 16 Personen. Die Frau des Müllers, die schwanger war, blieb unbehelligt. Die Verhafteten sangen während ihrer überraschenden Gefangennahme das Lied Martin Luthers »Nun bitten wir den Heiligen Geist um den rechten Glauben allermeist«. Sie wurden auf die Leuchtenburg bei Jena gefangen gesetzt und dort verhört.¹

Weil das Gewahrsam auf der Leuchtenburg nicht allzu sicher war, wurden die Gefangenen getrennt, und vier der Männer nach Jena überführt. Einer von ihnen war zu einem Widerruf bereit, zumal er noch nicht »wieder«getauft war, so daß er von den drei anderen getrennt wurde. Für diese – unter ihnen auch der Müller – begann am 1. Dezember 1535 das Verhör. Da zu dieser Zeit wegen der Pest die Universität Wittenberg nach Jena verlegt war, gehörten neben Jenenser Ratspersonen und dem Stadtpfarrer Anton Musa auch Kaspar Cruciger und Philipp Melanchthon zu denen, die das Verhör bestritten. Auf Melanchthon waren die Gefangenen nicht gut zu sprechen. Sie redeten ihn mit »du« an und nannten ihn einen Henker. Als sie mit den Worten zurechtgewiesen wurden, die Obrigkeit werde schon wissen, was mit ihnen zu geschehen sei, antworteten sie zu Philipp Melanchthon gerichtet: »Ei ja, du willst die Hände waschen wie Pilatus«.²

¹ Weitere Einzelheiten einschließlich der Namen der Verhafteten bei P. Wappler, Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526-1584, Jena 1913, 138f.

² A.a.O., 142.

Die Verhöre endeten am 25. Januar 1536 damit, daß das Todesurteil verhängt und sofort vollstreckt wurde, nachdem die Gefangenen zuvor gefoltert worden waren, um noch andere Namen aus ihnen herauszupressen. Das aber blieb ebenso erfolglos wie alle Bekehrungsversuche. Als sie im Laufe des Verhörs gefragt wurden, wer sie denn unterwiesen habe, war die Antwort: »Ihr Prophet Doktor Karlstadt, der jetzt ihren Glauben zu Basel predige.«³ Die Vollstreckung des Todesurteils geschah mit Zustimmung Melanchthons und nach Einholung eines Gutachtens der Juristischen Fakultät der Universität Jena.

Grundlage für diese Entscheidung war das auf dem Speyerer Reichstag 1529 verabschiedete »Wiedertäufermandat«. Dieses wurde von allen Parteien gebilligt. Die Altgläubigen sahen darin die Möglichkeit, gegen die grenzüberschreitenden und eifrig Mission treibenden Apostel der Täufer vorzugehen. Die evangelischen Stände schlossen sich dem Mandat willig an. Sie konnten auf diese Weise vermeiden, daß das Wormser Edikt wieder zum Zuge kam; denn der Vorwurf der Ketzerei konnte mit Hilfe des Mandats leicht auf die Wiedertäufer abgewälzt werden: Für Frieden und Einigkeit, für Sicherheit und Ordnung garantiert nicht das Wormser Edikt, sondern ein scharfes Wiedertäufermandat. Das heißt im Klartext, daß von den Täufern, nicht aber von den Evangelischen, die eigentliche Gefahr für Einigkeit des Reiches ausgeht. Auch unterstreicht das Mandat, daß es zur Aufgabe der Obrigkeit gehört, über Ketzerei zu befinden. Dies kann eine rechtmäßige Obrigkeit aber nur unter der Bedingung tun, daß und sofern sie ihrerseits orthodox, also rechtgläubig, ist. Die Rechtgläubigkeit geht mit der rechtlich-abgesicherten Verfolgung der »Wieder«täufer Hand in Hand. Das eine beweist das andere.

Im Wiedertäufermandat von 1529 heißt es:

»Solliche ubel, und was daraus folgen mage, zu fürkumen [= zuvorzukommen] und friedt und eynigkeit im heyligen reych zu erhalten, auch alle disputacion und zweyfel, so der straff halber des wydertauffs zufallen möcht, auffzuheben, so [...] ordnen, setzen, machen und declarirn demnach auß keyserlicher macht volkommenheit und rechter wissen und wollen, das alle und jede wydertauffer und wydergetaufften, mann- und weybpersonnen verstandigs alters, von natürlichem leben zum tode mit dem fewel, schwerdt oder dergleychen nach gelegenheit der personnen, one vorgeend der geystlichen richter inquisition, gericht und gepracht werden; und sollen derselben fürprediger, hauptsecher, landtlauffer und aufrürische aufwigler des berürten lasters des wydertauffs, auch die darauff beharren und diejhenen, so zum anderen male umbgefallen, hierin keins wegs begnadet, sonder gegen inen [...] ernstlich mit der straff gehandelt werden.« Bei Widerruf können die Widerrufenen

den »von irer oberkeit nach gelegenheit ires verstandts, wesens, jugent und allerley umbstende begnadet werden.«⁴

Das war also die Rechtsgrundlage, die man in Jena zur Anwendung brachte. Schon etliche Jahre zuvor – 1531 – bestand Anlaß, von den Wittenbergern ein Gutachten einzuholen, das Philipp Melanchthon verfaßte. Der Superintendent von Eisenach, Justus Menius, hatte Täufer gefangen setzen lassen. Dies geschah im Amt Hausbreitenbach, das im jährlichen Wechsel von Hessen und Kursachsen verwaltet wurde. Der hessische Landgraf Philipp der Großmütige erwies sich außerordentlich milde gegen die Täufer. Als sich ihm die Gelegenheit bot, ließ er sogar den Anführer der Täufer in jener Region, Melchior Rinck, auf sein Jagdschloß Friedewald kommen und hatte dort mit ihm eine persönliche Unterredung. Der Landgraf wußte demnach, wo der Täuferführer sich aufhielt und wie er seiner habhaft werden konnte. Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde eine Disputation mit den Gelehrten der neuen Universität Marburg befohlen. Philipp zeigte sich von den Täufnern und ihrer Ethik außerordentlich beeindruckt und schrieb an seine Schwester, daß man bei denen, die man wiedertäuferisch nenne, mehr Besserung des Lebens sehen könne als bei den Lutherischen. In seinem Testament verfügte er, daß seine Söhne es so halten sollten wie er, nämlich keinen Menschen um des Glaubens willen hinrichten zu lassen.

Die Kursachsen konnten die milde Haltung des hessischen Landgrafen nicht teilen und wollten sich daher dagegen absichern, indem sie von den höchsten evangelischen Autoritäten in Glaubensdingen ein Gutachten anforderten. Die Wittenberger sollten Antwort geben auf die Frage, »ob man die Wiedertäufer mit dem Schwert strafen möge«. Melanchthon hatte das Gutachten verfaßt. Es hebt sich von der Wiedertäuferordnung des hessischen Landgrafen aus dem Jahre 1531 durch seine scharfe Tonart ab. Gefordert wird darin die Hinrichtung der Anstifter; auch die Anhänger, wenn sie das öffentliche Predigtamt verdammten und andere abzuhalten suchten, sich der Predigt zu unterstellen, sollten als Aufrührer mit dem Tod bestraft werden. Gnade sei nur denen anzutragen, die aus Unverstand geirrt hätten; wenn sie aber bei ihrem Irrtum blieben, seien sie aus dem Lande zu verweisen oder sonst gelinde zu strafen. Am Schluß heißt es: »Derhalben muß der Herrscher den Seelen wehren; ob er schon etwa mit einer Person zu geschwind führe, tut er dennoch recht, daß er den Secten wehret«.

Dieses von Melanchthon verfaßte Gutachten, das er im Namen der theologischen Fakultät der Universität Wittenberg verfaßt hatte, wurde Luther vorgelegt, der es mit einem eigenhändigen Zusatz versah: »Placet mihi Martino Luthero. Wiewohl es crudele anzusehen, daß man sie mit

⁴ Das Mandat ist abgedruckt bei H.-J. Goertz, *Die Täufer. Geschichte und Deutung*, München ²1988, 196.

dem Schwert straft, so ist es doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren, und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehr unterdrucken, und dazu regna mundi zerstören wollen. M.L.« Der Zusatz Luthers mit eigener Hand erklärt sich deshalb, weil zwar die Wittenberger Fakultät angefragt worden war, Luther aber eigens um Stellungnahme gebeten wurde.⁵

Kurfürst Johann von Sachsen war nun gewillt, aufgrund des Wiedertäufermandats von 1529 gegen die gefangenen Täufer vorzugehen, zumal er die Rückendeckung der Wittenberger Fakultät zusätzlich in Händen hatte. Wer trotz mehrmaliger Unterweisung auf seinem Irrtum beharre, sollte hingerichtet werden. Es erwies sich aber erfolglos, die Gefangenen von ihrer Meinung abzubringen. Auch widersetzte sich der hessische Landgraf dem Vorgehen des sächsischen Kurfürsten. Daher handelte man einen Kompromiß aus. Man teilte die Gefangenen in zwei Gruppen auf. Die Täufer, die das Glück hatten, nach Hessen zu gelangen, wurden sofort freigelassen, während die in Kursachsen Verbliebenen sofort hingerichtet wurden.

Wenige Wochen, nachdem der Müller Hans Peißker und die meisten seiner Gäste vom natürlichen Leben zum Tode gebracht worden waren, wurden in Gemünden an der Wohra etwa 30 Täufer bei einem Gottesdienst überrascht und gefangen genommen. Man brachte sie nach Wolkersdorf (heute ein Teil von Bottendorf, wenige Kilometer vor Frankenberg/Eder) auf ein Schloß des Landgrafen Philipp. Der hessische Landgraf ließ im Mai 1536 in Straßburg, Ulm, Augsburg und anderen Stellen, vor allem auch in Wittenberg anfragen, was er mit den gefangenen Täufern tun solle. Am schärfsten antworteten die Wittenberger. Philipp Melanchthon war der Hauptverfasser und Korrektor des Gutachtens. Es ist ausführlicher als das Gutachten von 1531.

Ein Begleitschreiben faßt das Ergebnis zusammen:

»Durchleuchter hochgeborner furst unnd herr E F G sind unsere arme dienst In vntherthenigkeyt zuuor, Gnediger furst vnnd herr, uff E F G schrifft, belangend die widerteuffer, senden wir E F G vnser bedencken, darinn wir clar vnd deutlich unser maynung angezayget, das weltlicher oberkeyt gebur, offentliche vnrechte lahr zu weren, vnnd die halstarrigen in Ihren gebieten zu straffen, unnd wiewol wir wissen, das diese frag vil disputation hat, auch blutuergießen am aller liebsten meyden wolten, so tzweyfeln wir doch nit, diese vnser maynung sey genugsam gegrundet vnnd Christlich. Wie aber die straffen nach gelegenhayt der vmbstende zumessigen oder zu scherpfen sind, stellen wir zu denen, so zu solchem examen [= gerichtliches Verhör] gezogen werden, Es sind offentliche yrthumb in der widerteuffer sect, dazu solche, die weltliche regiment belangend. Darumb kan der richter dest leychter schließen, vnnd sicheit, das eyn ernst von nöten ist. Gott bewar vnnd erhalt E F G

5 CR IV, 740, zitiert bei Wappler, Täuferbewegung, 77.

allezeyt gnediglich zu seynem lob, vnnd zu gut der Christenheit. Dat. Witteberg, montags nach Pentecoste Anno 1536

E F G

vnterthenige diener

Martinus Luther D

Caspar Creutziger D

Joannes Bugenhagius Pomeranus D

Philippus Melanthon

Adresse:

Dem durchleuchten hochgebornen Fursten vnnd herrn herrn Philips Lantgrauen zu Hessen, Grauen zu Catthenebnogen etc vnserem gnedigen herren.«⁶

Das Gutachten mit dem Titel »Ob christliche Fürsten schuldig sind, der Widerteuffer unchristlichen Sect mit leiblicher straffe, und mit den schwert zu wehren« geht von drei Voraussetzungen aus:

1. Es betrifft nicht die Prediger; denn diese führen das Schwert nicht und sollen keine leibliche Gewalt üben. Übertreten sie aber diese Haltung, wie es Thomas Müntzer getan hatte oder wie es in Münster geschah, dann ist dies Aufruhr, und die weltliche Gewalt muß gegen solche Prediger vorgehen.⁷

2. Vor der Verhängung der Strafe soll ein Unterricht stattfinden, um zu versuchen, die Leute von ihrem Irrtum abzubringen.⁸

3. Die Obrigkeit ist gehalten, Aufruhr zu wehren und Aufrührerische mit dem Schwert zu strafen.⁹

Das Gutachten unterscheidet dann zweierlei Artikel der Wiedertäufer, besser: zwei Arten oder zwei Gruppen von Vergehen. Die eine Gruppe bezieht sich auf Vergehen gegen die Obrigkeit, die andere Art betrifft religiösen Inhalt.

»Nu haben die Widerteuffer zweyerley Artickel, Etlich belangen jnn sonderheit das eusserlich leiblich Regiment, als nemlich, das sie halten, Christen sollen das ampt nicht haben, welches das schwert füret, Item: Christen sollen

6 »Daß weltliche Oberkeit den Wiedertäufern mit leiblicher Strafe zu wehren schuldig sei, Etlicher Bedenken zu Wittenberg 1536«, in: WA 50, 6-15; hier: 8f.

7 »Erstlich ist zu mercken, das jnn dieser frage nicht geredt wird von der Predicanten ampt, Denn die Prediger und Diener des Euangelij füren das schwert nicht, Darumb sollen sie keine leibliche gewalt uben, sondern allein mit rechter leer und predigt wider die jrthum fechten, Wo sie aber jnn ein ander ampt greiffen und das schwert füren wollen, wie Müntzer that, und wie zu Münster geschehen ist, ist solches unrecht und auffruhr, Sondern hie ist die frage von weltlicher Oberkeit, ob die selbige schuldig sey der Wider-teuffer unrechte leer und der gleichen mit leiblicher gewalt zu wehren und zu straffen.« A.a.O., 9.

8 »Zum andern, ehe man die straff fürnimpt, sol erstlich den verfürten leuten Christlicher klarer unterricht und vermanung geschehen, das sie von jiren jrthumen abstehen wollen, Wo sie solchs thun, ist es Christlich, das man jnen gnade erzeige, Wo sie aber halstarrig sind, und nicht da von abstehen wollen, da ist straff von nöten.« (Ebd.)

9 »Zum dritten, das ist offentlich, das Oberkeit schuldig ist auffruhr und zerstörung des leiblichen Regiments zu wehren und auffrührerische mit dem schwert zu straffen, Wie Paulus spricht: Wer wider die Oberkeit thut, der sol gestrafft werden.« A.a.O., 10.

keine Oberkeit haben, on allein die diener des Euangelij, Item: Christen sollen nicht schweren, Item: Christen sollen nicht eigenthum haben. Item: Christen mögen jre Eheliche weiber verlassen, so sie nicht wöllen die Widertauff annemen. Diese und der gleichen Artickel findet man gemeinklich bey allen Widerteuffern. Nu ist offentlich, das diese Artickel on mittel [= unmittelbar] ein zerstörung sind des eusserlichen leiblichen Regiments, Oberkeit, Eidpflicht, Eigenthum der güter, Ehestands etc. Denn so diese artickel und leer durch aus jnn gmein gehen [= allgemein gelten] solt, wilche zerstörung, mord und raub würde draus folgen?

Darumb ist on zweivel die Oberkeit schuldig, diese Artickel als auffrührisch zu wehren, Und sol die halstarrigen, es sind Widerteuffer aber andere, welche solche Artickel, einen oder mehr, halten, mit leiblicher gewalt und nach gelegenheit der umbstende auch mit dem schwert straffen, Denn diese Artickel sind nicht allein geistlich sachen, Sondern sind on mittel und an sich selbs ein offentliche zerstörung der leiblichen Regiment.«¹⁰

Sollte die Lehre der Wiedertäufer überhand nehmen, so wäre Obrigkeit, Eid, Eigentum aufgehoben. Die Schrift lehrt aber klar, daß die Artikel der Wiedertäufer Unrecht und teuflisch sind; daher kann kein Zweifel bestehen, daß die Obrigkeit es sich selbst schuldig ist, solche falschen und aufrührerischen Lehren zu wehren. Dagegen darf man nicht einwenden, daß die Obrigkeit niemandem den Glauben geben und infolgedessen auch niemand um des Glaubens willen strafen könne. Darauf antworten die Wittenberger, daß die Obrigkeit auch nicht wegen der Meinung und Opinion im Herzen straft, die Täufer wollten eine Kirche machen, die ganz rein wäre. Sie muß aber strafen, weil eine solche Separation nur auf der Ethik gegründet ist, d.h. sich nicht gegen die Lehre und gegen den Gottesdienst bezieht. Weil die Wiedertäufer sagen, daß die Lutheraner ein böses Leben führen, geizig seien und dergleichen und sie deshalb eine reine Kirche aufrichten wollten, deshalb sind sie des Todes schuldig. Denn das Gesetz, »in Codice gemacht, durch Honorium und Theodosium,« sieht vor, daß eine Separation und die Aufrichtung eines neuen Ministeriums allein wegen der bösen Sitten der anderen wider Gott ist und Unfrieden stiftet, weshalb die weltliche Obrigkeit Strafen erlassen muß.

Wenn man darüber hinaus argumentiert, daß die weltliche Obrigkeit sich ganz aus den geistlichen Sachen heraushalten solle, so ist dies nach Meinung der Wittenberger Theologen viel zu weitläufig geredet. Es ist zwar richtig, daß die beiden Ämter, das Predigtamt und das weltliche Regiment, zu unterscheiden sind. Gleichwohl aber sollen beide zu Gottes Lob dienen, und die Fürsten sollen nicht nur den Untertanen ihre Güter und ihr leibliches Leben schützen, sondern auch ihr vornehmstes Amt wahrnehmen, d.h. Gottes Ehre fördern und Gotteslästerung und Abgötterei wehren. Schon im Alten Testament hatten sowohl die jüdischen als

¹⁰ Ebd.

auch die heidnischen Könige das Amt, die falschen Propheten, die Abgötterei anrichteten, töten zu lassen. Solches Beispiel gilt auch jetzt für die christlichen Fürsten.¹¹

Die zweite Art der wiedertäuferischen Artikel betreffen geistliche Dinge.

»Zum andern haben die Widerteuffer Artickel, die geistlich sachen belangen, als die Kintertauff, Erbsund, erleuchtung auser und wider Gottes wort. Etlich, als die zu Münster, haben auch fürgeben. Christus habe sein leib nicht von Maria leib genomen. Item, das keine vergebung sey nach der todsund etc. Von solchen geistlichen Artickeln ist das auch unser antwort: Wie die weltlich Oberkeit schuldig ist, offentliche Gottes lesterung, blasphemias und periuria, zu wehren und zu straffen, Also ist sie auch schuldig, offentliche falsche leer, unrecnten Gottsdienst und ketzereien jnn eigen gebieten und an personen, darüber sie zu gebieten hat, zu wehren und zu straffen, Und dieses gebeut Gott im andern gebot, da er spricht: Wer Gottes namen unehret, der sol nicht ungestrafft bleiben. Jderman ist schuldig nach seinem stand und ampt, Gottes lesterung zu verhüten und zu wehren. Und krafft dieses gebots haben Fürsten und Oberkeiten macht und bevell unrechte Gottes dienst abzuthun, Und dagegen rechte leer und rechte Gottes dienst auff zurichten, Also auch leret sie dieses gebot offentliche falsche leer zu wehren und die halstarrigen zu straffen. Da zu dienet auch der text Levit. 24: ›Wer Gott lestert, der sol getödtet werden.«¹²

Die Wiederlegung der Irrtümer geschieht durch das Aufzeigen der Konsequenzen. Wenn man die Kinder nicht mehr taufen würde, folgt daraus eine Zerrüttung, die schließlich auf nichts anderes, als ein »öffentlich heidnisches Wesen« hinauslaufen würde. Daher ist die Kindertaufe so gut begründet, daß die Wiedertäufer keinen Grund haben, sie umzustößen. Auch ist die These der Wiedertäufer, daß die Kinder nicht der Vergebung der Sünden bedürfen, weil sie nicht von der Erbsünde befleckt seien, ein öffentlicher und schädlicher Irrtum. Dazu sondern sich die Wiedertäufer von der Kirche ab und zwar bezeichnenderweise auch von Kirchen, in denen die reine christliche Lehre vorhanden ist und Mißbrauch und Abgötterei abgetan sind, d.h. also in den reformatorischen Kirchen. Dagegen richten sie ein eigenes Ministerium, eine eigene Kirche und Versammlung auf, was gegen Gottes Befehl ist. Denn wo die Lehre recht ist, und wo keine Abgötterei in den Kirchen geübt wird, sind alle Menschen vor Gott schuldig, daß sie bei dem ordentlichen und öffentlichen Predigtamt bleiben und keine Separation anrichten. Wer anderes tut, handelt gegen Gott, wie die Donatisten es vor Zeiten taten.

Das Fazit lautet also: Wenn Wiedertäufer gegen die erste Gruppe verstößen, ist es für die Obrigkeit umso leichter zu richten. Die Begründung der Todesstrafe ist dann kein Problem. Aber auch bei den geistlichen Artikeln ist der Rat der Wittenberger Theologen dahingehend, die Hals-

¹¹ A.a.O., 13.

¹² A.a.O., 11f.

starrigen zu töten. Wo beiderlei Irrtum vorliegt, kann der Richter desto sicherer sein und soll mit allem Ernst die Strafe vornehmen.¹³

Die Frage stellt sich nun in aller Schärfe, warum Melanchthon, der nicht müde wurde, mit den Altgläubigen einen Ausgleich zu suchen, der von Religionsgespräch zu Religionsgespräch eilte, um seiner irenischen Haltung Ausdruck zu verleihen, der also eine unermüdliche Gesprächsbereitschaft zeigte, gegenüber den Täufern derartig grausam reagierte. Warum zeigte er sich gegenüber den Altgläubigen kompromißbereit, aber gegenüber den Täufern konsequent kompromißlos?

Man wird wohl auf verschiedene Faktoren verweisen können, nicht zuletzt darauf, daß Philipp Melanchthon insgesamt ein ängstlicher Typ gewesen ist. Nicht nur hatte er einen Sprachfehler, der ihm zu schaffen machte, sondern er war auch in seiner kirchendiplomatischen Tätigkeit von großer Zurückhaltung und Ängstlichkeit geprägt. Auf dem Reichstag zu Augsburg, den Luther nur von der Veste Coburg aus beobachten konnte, weil er geächtet war und nicht nach Augsburg durfte, war Melanchthon der Wortführer der Evangelischen. Auf ihn geht die Augsburger Konfession, die erste protestantische Bekenntnisschrift, zurück. Luther hat sie gelobt, aber doch mit dem Zusatz, daß er selbst so leise nicht hätte treten können, wie der Magister Phillipus. Melanchthon hat auch einen Ruf an die Universität Oxford abgelehnt, weil er in seinem Horoskop lesen konnte, daß er im Wasser umkommen würde. Er stellte sich also vor, daß die Überfahrt nach England für ihn zu einer Katastrophe werden könnte.

Man kann des weiteren auf seine Erfahrungen in Wittenberg von 1521 verweisen. Als Luther auf der Wartburg in seinem Patmos gefangen saß und die Sache des neuen Glaubens allein in den Händen Melanchthons lag, konnte er sich gegen die »Zwickauer Propheten« und gegen seinen Kollegen Andreas Bodenstein, genannt Karlstadt, der Luther promoviert hatte, nicht durchsetzen. Diese innerevangelische Auseinandersetzung muß bei ihm tiefe Spuren hinterlassen haben. Erst als Luther sein Domizil auf der Wartburg verließ und durch seine Predigten eingriff, kehrte in Wittenberg wieder Ruhe ein. Melanchthon war überfordert gewesen und hatte sich allein nicht durchsetzen können.

In bezug auf die religiösen Abweichler der Reformationszeit haben die Reformatoren nicht oder nur wenig differenziert. Eine generalisierende Polemik war die Regel. Alle Abweichler waren Winkelprediger, Sektierer, Rottengeister und Zerstörer der öffentlichen Ordnung. Man faßte alles zusammen in dem der Imkersprache entlehnten Begriff der »Schwärmerei«. Die religiösen Schwärmer waren einem Bienenvolk vergleichbar, das aus dem Bienenkorb ausschwärmt und damit für den Imker keine Bedeutung mehr hat, weil er keinen Honig mehr ernten kann. Ebenso

13 A.a.O., 13f.

haben sich die religiösen Schwärmer aus der Gesellschaft gelöst; sie sind daher selbst aus dem gesellschaftlichen Verband ausgeschert und können deshalb auch ohne Rücksicht auf die Gewissensbisse der Obrigkeit getötet werden.

Gerhard Ritter hat in seinem Buch »Die Neugestaltung Europas« (S. 140) darauf aufmerksam gemacht, daß im Kampf gegen den Radikalismus der neu entstandene protestantische Staat und die evangelische Kirche immer näher aneinander rückten. Der Charakter des reformatorischen Staates als einem christlichen Polizeistaat trat daher immer deutlicher hervor.

Schließlich hat H.-J. Goertz mit Recht darauf verwiesen, daß sich in dem Wittenberger Gutachten die Begründung der Todesstrafe gegenüber dem Reichstagsbeschuß von Speyer verschoben hat. Das ist deshalb auffallend, weil Melanchthon auf dem Speyrer Reichstag gewesen war. Während in Speyer die Ketzerei der Wiedertaufe angeführt wurde, ist es hier der Vorwurf der Gotteslästerung. Dieses Vergehen ließ sich in einem evangelischen Territorium leichter begünden, hatten doch die Reformatoren früher selbst argumentiert, daß man gegen Ketzerei nur mit geistlichen, nicht aber weltlichen Mitteln vorgehen dürfe. Gotteslästerung und Aufruhr werden bei Melanchthon in eine enge Beziehung gebracht und daraus die Todesstrafe abgeleitet. Weil Melanchthon die Begründung der Todesstrafe gegen die Täufer von Ketzerei auf Gotteslästerung verschiebt, kann er das Strafmaß von Speyer mit einem Argument rechtfertigen, »das dem landesherrlichen Kirchenregiment eines evangelischen Territoriums angemessener war als das katholisch empfundene Argument der Ketzerei.«¹⁴ Der Ireniker Melanchthon vermochte in Bezug auf die Täufer nicht zu differenzieren, geschweige denn das Anliegen der Täufer ernst zu nehmen oder gar mit ihnen zu disputieren. An diesem Punkt unterschieden sich die Wittenberger Reformatoren grundlegend von dem hessischen Landgraf Philipp, der als weit vorausschauender evangelischer Laie nicht nur seinen Marburger Professoren befahl, mit dem Täuferführer Melchior Rinck zu disputieren, sondern der auch einige Jahre später Martin Butzer aus Straßburg kommen ließ, um mit gefangenen Täufern in Marburg in einen Dialog zu treten.¹⁵ Es hatte weitreichende Folgen für die kirchengeschichtliche Entwicklung, daß sich das Bild der »Wieder«täufer, das die Wittenberger Gutachten spiegeln, zuvor schon Eingang in das Augsburger Bekenntnis von 1530 gefunden hatte, das von Melanchthon abgefaßt worden war. Die Verwerfungen, die dort ausgesprochen sind und die, anders als die Gutachten, einen verbindlicheren Grad hatten, weil es sich um die erste Bekenntnisschrift der Lutheraner handelt, sind erst in den jüngsten Dialogen zwischen Lu-

¹⁴ Wie Anm. 4, 136.

¹⁵ Vgl. dazu meinen Artikel »Taufe und Mitgliedschaft im Protestantismus. Konfessionskundliche und geschichtliche Anmerkungen«, *Una Sancta* 48 (1993), 54-66.

theranern und Mennoniten sowie zwischen Lutheranern und Baptisten zur Sprache gekommen.

In Letzterem werden die fünf Artikel der CA, die auf Wiedertäufer Bezug nehmen (Art. 5, 9, 12, 16, 17) wörtlich zitiert (Nr. 94) und dann festgestellt, daß die lutherischen Reformatoren »selten einen Unterschied zwischen den verschiedenen Strömungen des ›linken Flügels‹ der Reformation« gemacht, sondern alle pauschal mit der Bezeichnung Wiedertäufer versehen hätten (Nr. 96). Der Dialog hält dann in Nr. 100 fest: »In der heutigen Beziehung zwischen Lutheranern und Baptisten bleibt lediglich die Lehre über die Taufe in CA 9 umstritten.¹⁶ Die anderen Verwerfungen gelten nicht für die Baptisten heute, und selbst im 16. Jahrhundert basierten sie häufig auf einer undifferenzierten Beurteilung der verschiedenen Strömungen des ›linken Flügels‹ der Reformation. Heute erkennen wir, daß es nicht hilfreich ist, auf Differenzen mit Verwerfungen zu antworten. Die noch verbleibenden Differenzen im Verständnis der Taufe sollten weiter erörtert werden im Blick auf unsere gemeinsame Verpflichtung gegenüber der Autorität der Heiligen Schrift und der Herrschaft Christi sowie im Bewußtsein dessen, daß wir zusammen im gemeinsamen Zeugnis und Dienst auf dem Weg zu unserem kommenden Herrn sind.« Der folgende Abschnitt (Nr. 101) zieht die Schlußfolgerung für die Lutheraner: »Lutheraner erkennen und bedauern heute die Auswirkungen, die ihre Lehrverurteilungen bei der Verfolgung der Täufer gespielt haben. Was damals geschah, betrachten sie als eine Warnung vor jeglicher Diskriminierung von Menschen anderen Glaubens und Denkens.«¹⁷

Damit hat der vom hessischen Landgrafen Philipp favorisierte Dialog über die starre Haltung des Irenikers Philipp Melanchthon gesiegt. Das sollte man beim Gedenken an den großen Wittenberger Reformator an der Seite Luthers und Erzieher Deutschlands nicht vergessen.

¹⁶ »Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, welche lehren, daß die Kindertauf nicht recht sei.« Im lateinischen Text erfolgt dann noch der Zusatz: »et affirmant sine baptismo pueros salvos fieri (und die erklären, daß Kinder ohne Taufe gerettet werden).

¹⁷ Der Text des Dialogs ist greifbar in: *H. Meyer u.a.* (Hgg.), *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, Bd. II, 1982-1990, Frankfurt a.M. / Paderborn 1992, 189-216.